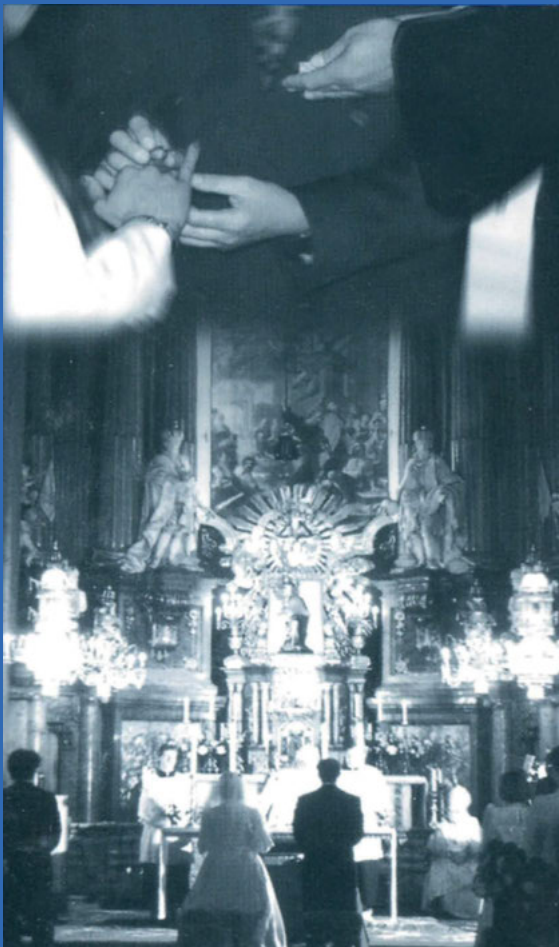


Rosemarie Nave-Herz

Die Hochzeit

Ihre heutige Sinnzuschreibung
seitens der Eheschließenden:
eine empirisch-soziologische Studie



Rosemarie Nave-Herz

Die Hochzeit

RELIGION IN DER GESELLSCHAFT

Herausgegeben von

Matthias Koenig, Volkhard Krech, Martin Laube,
Detlef Pollack, Hartmann Tyrell, Gerhard Wegner,
Monika Wohlrab-Sahr

Band 5

ERGON VERLAG

Rosemarie Nave-Herz

Die Hochzeit

Ihre heutige Sinnzuschreibung
seitens der Eheschließenden:
eine empirisch-soziologische Studie

ERGON VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Ergon – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
2., durchgesehene Auflage 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Umschlaggestaltung: Jan von Hugo

www.ergon-verlag.de

ISBN 978-3-95650-479-2 (Print)

ISBN 978-3-95650-480-8 (ePDF)

ISSN 1432-0304

Inhalt

Vorwort	7
I. Zur Einführung	9
I.1. Die kirchliche und die standesamtliche Trauung – ein kurzer historischer Rückblick	9
I.2. Die statistische Entwicklung der standesamtlichen und der kirchlichen Eheschließungen.....	16
II. Ziel und Durchführung der empirischen Untersuchung.....	23
II.1. Untersuchungsziel und theoretische Vorüberlegungen	23
II.2. Zur Wahl der Erhebungsmethode.....	30
II.3. Durchführung der Interviews.....	31
II.4. Auswertungsverfahren	33
III. Darstellung der Forschungsergebnisse	35
III.1. Die Veränderungen im Phasenablaufprozeß bis zur Eheschließung	35
III.2. Die Hochzeit: Ein „rite de passage“ oder ein „rite sans passage“? – Über die Gründe zur Eheschließung –	42
III.3. Die standesamtliche Trauung	48
III.3.1. Die Bedeutung der standesamtlichen Trauung aus der Sicht der Befragten	48
III.3.2. Gründe für die alleinige Wahl der standesamtlichen Trauung.....	54
III.4. Die kirchliche Trauung	58
III.4.1. Das Traugespräch	58
III.4.2. Die Entscheidungsgründe für die kirchliche Trauung.....	69
III.4.3. Die Bedeutung der kirchlichen Trauung aus der Sicht der Befragten	88
IV. Abschließende Betrachtung	99
Anhang.....	103
– Gesprächsleitfaden	104
– „Zeitplan für die Reise ins Glück“	107

Tabellen	109
Literatur	113
Stichwortverzeichnis.....	127
Nachwort.....	129

Vorwort zur zweiten Auflage

Das Buch präsentiert die Ergebnisse einer empirisch-soziologischen Befragung jungverheirateter Paare zu ihrer standesamtlichen und kirchlichen Trauung. Im Vorwort zur ersten Auflage betonte ich, dass es Ziel dieser Veröffentlichung sei, nicht nur „etwas Licht“ in dieses bisher empirisch völlig vernachlässigte Forschungsthema zu bringen, sondern auch den innerkirchlichen Dialog anzuregen sowie den Dialog zwischen Kirchenmitgliedern und jenen, die sich von der Kirche abgewendet haben. Da keine neuen empirisch-soziologischen Untersuchungen über die standesamtliche und die kirchliche Trauung seit Erscheinen dieses Buches durchgeführt worden sind¹ und unsere Daten sich weiterhin eignen, eine öffentliche und innerkirchliche Diskussion über Bedeutung und Form dieser Statuspassage anzuregen, stimme ich einer zweiten Auflage zu.

Hinzu kommt, dass der Inhalt des Buches sich nicht auf die Darstellung der Untersuchungsergebnisse und der daraus zu schließenden Folgerungen beschränkt, sondern auch die historischen Veränderungen von Eheschließungen und Trauungszeremonien unter soziologischem Aspekt nachzeichnet. Auch hierüber konnte ich – trotz intensiver Nachforschung – keine aktuellen Veröffentlichungen finden, abgesehen von theologischen Analysen bzw. praktisch-theologischen Erörterungen oder volkswissenschaftlichen Abhandlungen.

Historisch-soziologische Analysen sind aber insofern wichtig, als nur hierdurch die Einsicht in die spezielle gesellschaftliche Bedingtheit der Bedeutung und Form der Eheschließung sowie der standesamtlichen und kirchlichen Trauung vermittelt werden kann. Durch das Eingebundensein in die gegenwärtige Gesellschaft sind wir häufig nicht in der Lage, die eigene „Standortgebundenheit“ – auch im Hinblick auf diese Statuspassage – zu erkennen. Diesem Zweck soll die vorliegende Veröffentlichung ebenfalls dienen.

Viele Daten und Folgerungen in diesem Buch scheinen zudem weiterhin aktuell zu sein. So ergab beispielsweise unsere Datenanalyse, dass man nicht mehr von der Selbstverständlichkeit ausgehen kann, dass eine kirchliche Trauung primär immer auf einem religiösen Bedürfnis (wie immer man dieses definieren mag) basiert. Die Entscheidung für eine kirchliche Trauung

¹ Über die kirchliche Trauung liegt lediglich eine Dissertation vor, angefertigt am Lehrstuhl für praktische Theologie der Universität Göttingen, basierend auf acht explorativen Interviews (K. Merzyn: Die Rezeption der kirchlichen Trauung. Eine empirisch-theologische Untersuchung, Leipzig 2012).

beruht auch auf dem Bedürfnis nach Erhalt und Weitergabe von Traditionen, nach Konformismus im privaten Bereich oder nach Demonstration und Selbstdarstellung. Entsprechend dem Modernisierungsprozess mit seiner Ausprägung von Pluralität in allen Lebensbereichen sind also ebenso die Entscheidungsgründe für eine kirchliche Trauung vielfältiger geworden. Dennoch gilt: Wenn auch kein religiöses Bedürfnis für die Entscheidung zur kirchlichen Trauung ausschlaggebend bzw. verursachend war, so zeigten unsere Daten, dass bei den Befragten dennoch überwiegend eine „allgemeine Religiosität“ festgestellt werden konnte. Wir formulierten aufgrund dieses Ergebnisses eine Folgerung, die zwischenzeitlich noch aktueller geworden ist: Wenn die Kirche – gerade auch im Zuge ihrer gegenwärtigen notwendigen Sparmaßnahmen – die Gemeindegarbeit weiter „verschlankte“, läuft sie Gefahr, dass die Konkurrenz mit anderen Religionsgemeinschaften größer wird, weil diese es verstehen, das religiöse Grundbedürfnis der Menschen aktiv aufzunehmen. Die evangelische Kirche sollte sich stärker um ihre Mitglieder „kümmern“, auch gerade um die Kirchenfernen, d. h. sie sollte stärker von sich aus auf ihre Gemeindemitglieder zugehen, damit diese die Kirche überhaupt noch wahrnehmen (und nicht nur auf ihrem Steuerbescheid, wie in Interviews angemerkt wurde). In diesem Sinne fungiert das Traugespräch, das besonders positive Bewertungen erhielt (was dann aber ohne Anschluss blieb), und deshalb wurde auch die Person des Pfarrers als wichtigste kirchliche „Bindungsperson“ herausgehoben.

Oldenburg: im Juni 2018

R. Nave-Herz

I. Zur Einführung

I.1. Die kirchliche und die standesamtliche Trauung – ein kurzer historischer Rückblick

Mit „Hochzeit“ bezeichnete man ursprünglich jedes „hohe Fest“. Seit dem späten Mittelalter bezieht sich das Wort nur noch allein auf das „Fest der Eheschließung“. Die Hochzeit kann mehrere Teile umfassen: den formalen Akt im Standesamt, die kirchliche Trauung und die Hochzeitsfeier. Vorgesaltet wird auch heute noch zumeist der „Polterabend“; ein alter Brauch, mit dem man ursprünglich durch Lärm, vor allem durch das Zerschlagen von Geschirr, das Unglück vom Hause des jungen Paares fernhalten wollte (Wehr 1991:176; Kluge/Götze 1953:574).

Die Begriffe „Hochzeit“ und „Eheschließung“ erscheinen uns heutzutage fast deckungsgleich, weil wir nur eine Eheform kennen und keine „mindere(n) Rechts“, deren Beginn früher selten mit einer Hochzeit markiert wurde. Gehen wir nämlich in die Geschichte unseres Kulturbereiches weit zurück, so gab es im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit in den Armutsschichten informelle Ehen: die Partner wohnten ohne alle Formalitäten zusammen, weil sie entweder Heiratsverboten unterlagen (vgl. Mackenroth 1953:427; Schäuble 1984) und/oder zu arm waren, eine formale Eheschließung zu wählen (vgl. Trost 1989:363ff.; König 1985:30; Trost 1995:346). Die Partner galten durch „die schlichte Tatsache des Zusammenlebens (usus)“ als verheiratet (v. Münch 1988:4). Im übrigen sind diese informellen ehelichen Beziehungen nicht mit unseren nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleichzusetzen, weil die gegenwärtigen entweder die Ehe mit diesem Partner – eventuell bisher noch – nicht in Erwägung ziehen oder ablehnen (vgl. Kap. III.1), während damals die Eheschließung nur aus ökonomischen und/oder rechtlichen Gründen nicht in Frage kam.

Ebenso gab es im Mittelalter (und schon früher) die sog. „Friedel-Ehe“, die nicht auf einem Vertrag zwischen zwei Sippen beruhte. Die Frau verblieb in ihrer eigenen Sippe, und die Kinder aus einer derartigen Verbindung waren väterlicherseits nicht erbberechtigt. Diese Eheform war zumeist eine Folge von Standesunterschieden zwischen den Partnern. Sie soll sich vereinzelt als „morganatische Ehe“ oder als „Ehe zur linken Hand“ – wie sie später genannt wurde – vornehmlich im Adel bis ins frühe 19. Jahrhundert erhalten haben; sie galt juristisch ebenso als „Ehe niedrigeren Rechts“ (v. Münch 1988:6).

Dagegen ging mit einer formalen Eheschließung – wie heute – eine Neuregelung von Vermögensverhältnissen und Erbschaftslinien zwischen zwei

Familien sowie noch weitere rechtliche Veränderungen (z.B. Namensgebung, Wechsel der Haushaltsgemeinschaft) einher.

Wenn der Beginn einer formalen Ehe zu allen Zeiten rituell und öffentlich (d.h. vor Zeugen), also durch die „Institution Hochzeit“, vollzogen wurde, so haben sich aber die Formen und der Ritualisierungsgrad der formalen Eheschließungen – historisch gesehen – mehrmals verändert. Ferner hat es immer wieder im Laufe der Geschichte vor allem darüber Konflikte gegeben, wer legitimiert sei, den Eheschließungsakt, also die Trauung, zu vollziehen; und die verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen haben versucht, dieses Recht anderen abzusprechen, zu bestreiten und für sich allein zu beanspruchen.

Gehen wir nochmals weit in die Geschichte unseres Kulturbereiches zurück, so gab es – jedenfalls dort, wo Besitz und Vermögen zu vererben war und deshalb die formale Ehe angestrebt wurde – einen genauen rituell festgelegten Phasenablaufprozeß bis zur Eheschließung, in dem der Verlobung und der Hochzeit eine besondere Bedeutung zukam.

Die Verlobung stellte den Abschluß eines Partnerwahl- und -findungsprozesses zwischen zwei Familien dar. Sie war die Feier des Vertragsabschlusses zwischen den beiden Herkunftsfamilien vor Zeugen über die Regelung von Besitz- und Erbschaftsverhältnissen, die Festlegung der Mitgift u.a.m. bei Eheschließung der Tochter und des Sohnes. Die Zustimmung (Konsens) der Ehepartner war Voraussetzung. Die festliche Ausschmückung und Durchführung war von regionalem Brauchtum bestimmt und von der sozialen Schicht der Brautleute abhängig. Die erste Erwähnung des Verlobungsrituals wird in Deutschland erstmals im Versroman „Ruodlieb“ aus dem 11. Jahrhundert bezeugt; hier noch als einseitige Gabe des Bräutigams an die Braut. Aus dem Sachsenspiegel (14. Jhdt.) geht der damals übliche beiderseitige Ringtausch hervor; und hier symbolisierten bereits die gleichen Ringe von Mann und Frau die rechtmäßige Eheschließung. Der Ringtausch soll, wie andere Hochzeitssymbole (z.B. Kranz und Schleier), von den Römern übernommen worden sein (Schmidt-Wiegand 1985:270; Schott 1992:43).

Nach alter Rechtsauffassung war das Verloben der eigentliche Akt der Eheschließung. Starb der Verlobte, galt die Braut als verwitwet und gleiches galt für den Mann (Kubach-Reutter 1985:294). Die Verlobung konnte überhaupt nur aus zwingenden Gründen aufgehoben werden.

Mit der Hochzeit – dem zweiten Statusübergang – sollten dann der Akt der Ehevollziehung, die Führung des gemeinsamen Haushalts und die sexuelle Beziehung folgen.

Der gesamte Phasenablaufprozeß, „die Eheanbahnung“, also das Finden einer geeigneten Braut, als auch Werbung und Eheschluß, wurden nicht als

Privatsache der Eheleute angesehen, sondern als Angelegenheiten des gesamten Familienverbandes“ (v. Münch 1988:6; ebenso Schröter 1985: 146ff.).

Das zeremonielle Ereignis der Hochzeit war, was die Größe und Art der Ausgestaltung der Feier anbetraf, ebenso wie die Verlobung, vom Besitzstand der Familien abhängig und diente gleichzeitig der Bestätigung des familialen Ranges.

Seit 1400 sind zahlreiche obrigkeitliche Hochzeitsordnungen erhalten, die übermäßigen Aufwand, Zahl der Gäste und Spielleute und Schenkungen bei den Hochzeitsmählern in Stadt und Land zu beschränken suchten. Viele volkskundliche Analysen haben das zahlreiche Brauchtum, das mit der Hochzeit verbunden war und z.T. heute noch praktiziert wird, beschrieben, das nicht nur regional unterschiedlich, sondern nach der sozialen Schicht differenziert war (vgl. hierzu Völger/Welck 1985).

Um es noch einmal zu betonen: Die Heirat war bis zum Beginn der Neuzeit also ein Vertrag zwischen zwei Familien und damit ein privater, weltlicher Akt, „in den die Kirche sich nicht einzumischen hatte“ (Vincent 1987:246).

Erst langsam setzte sich die kirchliche Trauung durch. Zunächst führte die katholische Kirche einen Zusammensprechungsakt vor dem Kirchenportal ein, an den sich anschließend lediglich die Verkündigung in der Kirche und eine Brautmesse anschlossen (Schulz 1985:150ff.; Schott 1992:40). Sie enthielt ein Benediktionsgebet für die Eheleute und galt als „confirmatio“ des bestehenden Ehebandes (Rössler 1994:255).

Seit dem 12. Jahrhundert, vor allem durch Hugo von St. Victor, wird „die durch Konsens geschlossene gültige Ehe (matrimonium ratum) zweier Getaufter zum Sakrament, das die Eheleute sich wechselseitig spenden. Zur Gültigkeit gehört, daß die Form der Eheschließung (Konsens unter ‘Assistenz’ des Priesters) eingehalten“ wird (Rössler 1994: 256). Dieser Sachverhalt, nämlich daß die Trauung katholischerseits ein Sakrament ist, stellt bis heute die Differenz zum evangelischen Eheverständnis dar.

Schröter hat die Entwicklung des Eheschließungsprozesses vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als einen Institutionalisierungsprozeß beschrieben, der sich mit dem Machtzuwachs der Kirche, schließlich des Staates gegenüber der Familie und Nachbarschaft und durch eine zunehmende öffentlich-rechtliche Formalisierung kennzeichnen läßt (Schröter 1985).

Noch zu Luthers Zeit war die Regelung der Eheschließung relativ offen. Er selbst hat später das sakramentale Verständnis der Ehe abgelehnt. In seinem „Traubüchlein“ von 1529 gibt er lediglich Empfehlungen für die Form kirchlicher Eheschließung und respektiert die Unterschiedlichkeit gewachsener Hochzeitsrituale. In diesem „Traubüchlein für die einfältigen

Pfarrherrn“ bezeichnet er die Hochzeit und den Ehestand als „ein weltlich geschefft“ und er fährt fort: (Es) „gebührt uns geistlichen und kirchendienern nichts darynn zu ordenen odder regiern, sondern lassen einer iglichen stad und land hierynn yhren brauch und gewohnheit, wie sie gehen“ (zit. bei Schulz 1985:150). Keil fügt hinzu: „Zugleich betont Luther in dieser Schrift und an vielen anderen Stellen, daß der Ehestand dem klösterlichen Stand weit überlegen ist“ (Keil 1997:24); und er zitiert weiterhin aus diesem Traubüchlein Luthers: „Denn obschon es ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet, wie der Mönche und Nonnen Stand.“ (Luther 1529:165ff.).

Was die Trauungszeremonie anbetrifft, empfiehlt Luther in dieser Schrift lediglich die – bereits beschriebene – damals übliche zweiteilige Form der Trauungszeremonie: der erste Akt findet vor dem Kirchenportal – also nicht in der Kirche – statt. Hier werden die Hände der Brautleute ineinander gelegt und hier erfolgt die Zusammensprechung. Mann und Frau würden danach bereits als Eheleute die Kirche betreten, in der der zweite Akt, die Segnung des Ehepaares, sich anschließt. In Luthers „Traubüchlein“ wird die Traupredigt im übrigen nicht als Bestandteil des Trauzeremoniells aufgeführt, obwohl Luther selbst derartige Predigten verfaßt hat; und der heute gerade eine besondere Bedeutung in der evangelischen Kirche beigemessen wird.

Während der Gegenreformation wurde auf dem Konzil von Trient der Sakramentscharakter der Ehe nochmals dogmatisch betont und die kirchliche Einsegnung generell vorgeschrieben. Auch die reformatorischen Kirchen vertraten im Gegensatz zu Luthers ursprünglichem Standpunkt, die Notwendigkeit der kirchlichen Trauung, wenn auch z.B. die Quäker und vor allem die radikalen Puritaner, da diese als Anhänger der Gnadenwahllehre „Todfeinde aller Superstition, d.h. allen Vertrauens auf den Wert symbolischer Akte waren“, forderten, daß die Ehe durch eine einfache übereinstimmende Erklärung der beiden Gatten vor versammelter Gemeinde vollzogen werden sollte (Weber 1971:295/296). Tyrell schreibt zusammenfassend: „Während im Gefolge der Reformation auf der katholischen Seite das Konzil von Trient im Jahre 1563 für das kirchliche Eherecht die abschließende Form findet, dabei insbesondere die Probleme des Eheanfangs (*‘matrimonia clandestina’* u.ä.) klärt und für die katholischen Länder in der Tendenz homogene Bedingungen schafft, kommt es in den protestantischen Ländern durchweg zur Ausbildung eines jeweils eigenen kirchlichen Eherechts. Dieses wird von den Obrigkeiten gewährleistet“ (Tyrell 1995:97).

Dennoch wird in den nacheinander entstehenden Kirchenordnungen die kirchliche Trauung schließlich überall zur Norm. Für beide Kirchen er-

folgte die Festschreibung eines Trauritus im 16. Jahrhundert, und das Trauritual wurde seitdem völlig in die Kirche verlegt.

Durchzusetzen begann sich ferner erst langsam die moralische Abwertung des Konkubinats. Wenn auch bereits eine Reichspolizeiordnung von 1530 es unter Strafe stellte, gab es sogar noch im 18. Jahrhundert an vielen Höfen Mätressen, die in der höfischen Rangordnung einen hohen Platz innehatten (v. Münch 1988:8).

Katholischerseits wurde seit dem Konzil von Trient (1563) nur die Ehe noch für gültig anerkannt, die von einem Priester und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen wurde. Die Bezeugung und das etwas später eingeführte „Aufgebot“ sollte einerseits klarstellen, ob bereits ein Verlöbnis mit einem anderen Partner vorlag, und zum anderen sollte es sicherstellen, daß das Monogamiegebot eingehalten wurde; denn damals ließ sich bei Zugezogenen nicht nachprüfen, ob sie bereits verheiratet waren (Weber-Kellermann 1977:34ff.; Eisenbach 1985:144). Die katholische Kirche bezeichnete damals die nur weltlich geschlossenen Ehen als „heimliche“ und bedrohte sie mit Strafe (vgl. hierzu ausführlicher Schröter 1985:321ff.).

Auch in den protestantischen Ländern wurde zunehmend die kirchliche Trauung zur Pflicht gemacht; und es setzte sich die Auffassung durch, daß „die geistliche Einsegnung zum Wesen der Ehe gehöre. Wenn das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 schließlich bestimmte: ‘eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen’, so wurde damit ein inzwischen selbstverständlich gewordenes Prinzip formuliert“ (Schott 1992:46).

Wenn auch – wie Tyrell nachgewiesen hat – infolge der Reformation und dann im Puritanismus es teilweise zu einer „temporären strukturellen Fusion von Religion und Familie“ (Tyrell 1982:34) zwar kam (vgl. hierzu auch Wegner 1996:198), so bedeutet diese Entwicklung insgesamt nicht, daß damit dennoch gleichzeitig die Kirche immer mehr die Kontrolle über die Eheschließung gewonnen hatte und damit den Familienverband hierin entpflichtete und schließlich das Trauungsritual monopolisierte.

Im Laufe dieser Zeit wurde die erweiterte Familie ferner ihrer Aufgabe der Partnerfindung immer mehr enthoben, wurde ihre Bedeutung im Phasenablaufprozeß bis zur Eheschließung sekundär. Denn je mehr sich die romantische Liebe zum Eheideal und zum einzigen legitimen Heiratsgrund ideell durchsetzte, nahm die Vorherrschaft der Herkunftsfamilie über die Ehe – selbst im besitzenden Bürgertum – ab (König 1978:50). Die Liebesheirat war im übrigen Ausdruck der Abgrenzung des deutschen Bürgertums gegenüber dem Adel (Mitterauer 1989:188).

Dennoch war lange Zeit in jenen bürgerlichen Familien, in denen dieses Partnerschaftsideal als erstes postuliert wurde, die autonome Willenser-

klärung beider Partner und ihre romantische Liebeszuneigung als Grund der Eheschließung vielfach nur Fiktion. Vor allem, wenn die Familie Trägerin von Vermögen und/oder eines wirtschaftlichen Unternehmens war, hatte sie Rücksicht auf Erhalt und Mehrung dieses Kapitals – auch durch Eheschließung – zu nehmen, wie z.B. Thomas Mann es eindrucksvoll in seinem Roman „Die Buddenbrooks“ geschildert hat.

Schließlich – seit Ende des 18. Jahrhunderts – wurde die Verlobung zum Eheversprechen, das sich der Mann bei den Eltern der Braut einholte und dem die Frau nachträglich zustimmte. Sehr eindrucksvoll wird dieser Ablauf in den Lebenserinnerungen von Henriette Herz (1764-1847) beschrieben: „Ich war 15 Jahre und sollte bei der Tante nähen lernen. Wie sehr erstaunte ich mich, als diese mir im Vertrauen sagte, ich sollte Braut werden. Mit wem?, fragte ich sie, und sie nannte mir den Mann; er war angehender praktischer Arzt, ich hatte ihn einige Male bei meinem Vater und auch an seinem Fenster gesehen. Er wohnte in unserer Nähe, und ich mußte an seinem Haus vorübergehen, wenn ich mir Bücher aus der Leihbibliothek holte ... Ich freute mich kindisch dazu, Braut zu werden ... Mit Ungeduld erwartete ich den Tag der Verlobung, den mir die Tante im Vertrauen genannt ... Nach dem Essen sagte mir meine Mutter, daß ich am Abend mit dem Doktor H. verlobt würde und hielt mir eine lange Rede ... Die Gesellschaft versammelte sich, ich war in einem anderen Zimmer; es war damals nicht Sitte, daß die Braut in dem Zimmer, in welchem die Eltern und die Notarien waren, sich aufhielt, und erst, nachdem sie förmlich um ihre Einwilligung gefragt worden und der Ehekontrakt unterschrieben ist, kann sie zur Gesellschaft. In banger Erwartung saß ich geputzt da, glühend vor Angst“ (zit. bei Weber-Kellermann 1977:62ff.).

Erst langsam setzte es sich durch, daß die Frau über den Heiratsantrag zuerst und allein entschied, der dann nur noch der nachträglichen Zustimmung der Brauteltern bedurfte.

Die standesamtliche obligatorische Trauung ist in Deutschland erst 122 Jahre alt. Die allgemeine Einführung der Zivilehe gehörte zwar zu den bürgerlich-liberalen Forderungen der Revolution von 1848; denn es sollte gesetzlich festgelegt werden, daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig ist und daß die kirchliche Trauung nur nach der zivilen Eheschließung stattfinden kann. Wörtlich lautete der Artikel V (§ 20): „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.“ Ferner sollte die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehindernis mehr sein. Aber die politischen Ereignisse vereitelten ein Inkrafttreten des Verfassungswerks der Paulskirche.